





Inhalt

- § Rechtsprechung
-  Fachpresse
-  Gesetzgebung
-  Nachrichten
-  Berufsrecht und Berufspolitik
Informationen der Bundesrechtsanwaltskammer

§ Rechtsprechung

Verbot der Nutzung für bestimmte Musikalben erfasst nicht die rechtsverletzende Nutzung der auf den Alben enthaltenen Einzeltitel

[Hanseatisches OLG, Beschluss vom 07.05.2007 \(5 W 23/07\)](#)

UrhG § 2 Abs. 1, UrhG § 97 Abs. 1, UrhG § 106, ZPO § 253 Abs. 2

Leitsatz des Gerichts

1. Ein Verfügungsantrag bzw. ein Verbotstenor, der lediglich die Namen von Musikalben bestimmter Künstler bezeichnet, kann mangels hinreichender Bestimmtheit nicht Vollstreckungsgrundlage für einen Bestrafungsantrag sein, mit dem ein Verhalten des Verletzers sanktioniert werden soll, der die auf den Musikalben enthaltenen Einzeltitel ohne konkrete Verbindung zu einem bestimmten Musikalbum weiter rechtsverletzend nutzt.
2. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die von dem jeweiligen Musikalbum umfassten Einzeltitel weder in dem Verbotstenor noch in dem Verfügungsantrag bzw. der Antragschrift (namentlich) konkretisiert und die Titel in dem rechtsverletzenden Angebot über den Künstlernamen in alphabetischer Reihenfolge erschlossen worden sind.

Zur Entscheidung

Die Parteien streiten über die Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen den Tenor einer einstweiligen Verfügung. Der Antragsgegner hatte zunächst auf seinem Internetportal die nachfolgend benannten Alben zum Herunterladen angeboten. Hiergegen richtete sich die Antragstellerin mit ihrem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung.

Gegenstand der einstweiligen Verfügung ist (ausschließlich) das Verbot,

„die im folgenden benannten Musikalben im Internet zum jederzeitigen Abruf durch Dritte im Streaming-Verfahren zugänglich zu machen“ (es folgen die Bezeichnungen von 8 Musikalben der Künstler Laith Al-Deen, Sarah Connor, Jennifer Lopez, Sabrina Setlur und Mia).

Die auf diesen Alben enthaltenen Einzeltitel sind weder in der einstweiligen Verfügung noch in dem Verfügungsantrag oder dem Widerspruchsurteil des Landgerichts konkret benannt. Die einzelnen Titel werden vom Antragsgegner indes immer noch jeweils einzeln zum Herunterladen angeboten. Hiergegen richtet sich der Bestrafungsantrag der

Antragstellerin, der vor dem LG erfolgreich war und zur Verhängung eines Ordnungsgeldes führte. Gegen die Verhängung dieses Ordnungsgeldes hat der Antragsgegner sofortige Beschwerde eingelegt, die vor dem OLG Erfolg hatte.

Die Antragstellerin hat in diesem Zusammenhang geltend gemacht, dass der Betreiber des Internetportals gegen den Kern der Unterlassungsverfügung verstoßen habe, weil er die einzelnen Titel des Albums anbiete. Dieser Auffassung ist das OLG nicht gefolgt, da das von der Gläubigerin gerügte Verhalten nicht vom Verbotstenor mitumfasst wird. Dieser umfasst unter Berücksichtigung des Bestimmtheitsgrundsatzes nämlich nur die rechtsverletzende Nutzung von Musikalben unter einem bestimmten Titel, nicht jedoch eine Nutzung der hierauf befindlichen, im einzelnen aber nicht näher konkretisierten Musiktitel in anderem Zusammenhang.

Der Senat hatte zu einer vergleichbaren Rechtsfrage [Beschluss vom 07.09.05 (5 W 96/05)] ausgeführt:

„Gegenstand des Verfügungsverfahrens war das so auch tenorierte Verbot, die auf bestimmten benannten Tonträgern enthaltenen Tonaufnahmen auf einem Server als „streaming-on-demand“-Angebot bereitzustellen und damit öffentlich zugänglich zu machen. Mit diesem Verbot ist zwar nicht nur das öffentlich Zugänglichmachen des gesamten Tonträgers, sondern auch jeder einzelnen hierauf enthaltenen Tonaufnahme für sich allein erfasst, sofern sie von dem benannten Tonträger aus bereit gestellt und öffentlich zugänglich gemacht wird. Dem Landgericht ist darin zuzustimmen, dass es für diesen Verbotsumfang nicht erforderlich war, jede einzelne Tonaufnahme im Tenor namentlich aufzuführen.“

Der Schuldner hatte in diesem Verfahren indes einen anderen Tonträger zugänglich gemacht, auf dem sich zwei identische Lieder befanden. **Das OLG hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass diese einzelnen Titel in anderen Koppelungen auf anderen Tonträgern von dem Verbotstenor der einstweiligen Verfügung nicht umfasst waren. Hierfür hätten die einzelnen Tonaufnahmen benannt und losgelöst von einem bestimmten Tonträger zum Gegenstand des Verbots gemacht werden müssen, wie es in vergleichbaren Verfahren von Tonträgerherstellern gegen Rechtsverletzer auch regelmäßig geschieht.**

Diese Grundsätze bestätigt das OLG auch für den Fall, dass der Schuldner weiterhin alle Musiktitel bereitgestellt hat, die auf den vom Verbot umfassten Musikalben enthalten sind. **Wenn der Unterlassungsschuldner die Titel nicht mehr unter Bezug auf den Namen eines Musikalbums anbietet besteht zu diesem kein konkreter Bezug mehr.** Hierfür spricht nach Ansicht des OLG auch, dass die als rechtsverletzend beanstandeten Einzeltitel nicht über die konkrete Zusammenstellung eines Musikalbums, sondern durch eine Interpretensuche zugänglich gemacht wurden, bei der die Musiktitel in alphabetischer Reihenfolge als Bestandteil des Gesamtrepertoires des jeweiligen Künstlers ohne irgendeinen Bezug zu einem Musikalbum genannt sind.

Praxistipp

Als Vollstreckungstitel muss ein Unterlassungstenor für den Schuldner unmissverständlich und deutlich erkennen lassen, welches Verhalten ihm verboten werden soll. Nur dann ist es gerechtfertigt, einen Verstoß durch Verhängung eines Ordnungsgeldes zu sanktionieren. Aus anwaltlicher Sicht sind die zu unterlassenen Handlungen genau zu spezifizieren. Im Fall von Urheberrechtsverletzungen an Musiktiteln durch eine unzulässige Verbreitung sollten daher alle konkreten streitgegenständlichen Titel in den Tenor neben dem Albumtitel aufgenommen werden. Andernfalls ist der Leistungsrechts-

berechtigte dazu gezwungen erneut gegen die Urheberrechtsverletzung im Wege von Abmahnung und ggf. einstweiligen Maßnahmen vorzugehen, wobei hier erneut die Voraussetzungen der Dringlichkeit zu beachten sind.



Erben des Autors der Bücher Die drei ??? können Dritten mangels Rechteinhaberschaft keine Nutzungsrechte einräumen

[OLG Düsseldorf, Urteil vom 24.04.2007 \(I-20 U 175/06\)](#)

UrhG § 28 Abs. 1, UrhG § 29, UrhG § 121 Abs. 4, EGBGB Art. 25

Leitsatz der Redaktion

Ein Unternehmen, das sich auf die Einräumung der Audioverwertungsrechte durch die Erben beruft, fehlt die Aktivlegitimation, sich gerichtlich gegen eine Veröffentlichung von Hörspielen in deutscher Sprache für den deutschen Markt zu wenden, wenn der Erblasser die Urheber- und Nutzungsrechte an einen Dritten vermacht hat. Die Frage der Übertragbarkeit eines Urheberrechts ist eine Frage des Urheberrechtsstatuts und nicht des Erbstatuts. Die im US-amerikanischen Copyright Act vorgesehene Heimfallregelung ändert an der Rechtsstellung des Erben nichts, da diese Regelung nach dem deutschen Urheberrecht unbeachtlich ist.

Zur Entscheidung

Die Antragstellerin produziert und vertreibt seit über 25 Jahren zunächst unter dem Titel "Die drei ???" Hörspiele. Zwischen der Rechtsvorgängerin und der Antragsgegnerin bestand ein Tonträgervertrag aufgrund dessen diese die Hörspiele produzierte und vertrieb. Dieser Vertrag wurde von der Antragstellerin gekündigt. Sie vermarktet seit 2006 die Hörspiele unter dem Titel "Die Drei" mit dem Zusatz "Neues aus Rocky Beach".

Die Reihe "Die drei ???" entstand Anfang der sechziger Jahre durch einen amerikanischen Autor, der mit dem zehnten Band als Autor der Schriftenreihe ausschied. Ab dem elften Band tauchten eine Reihe verschiedener Autoren auf, die weitere Folgen der Detektivserie schrieben. Die ersten zehn Bände, die noch vom ursprünglichen Autor selbst verfasst waren, waren durch eine bestimmte Grundkonstellation geprägt, die sich in den später erschienenen Büchern wieder findet. Ende der 60er Jahre verstarb der Autor. Die Antragstellerin schloss 2006 einen Vertrag mit den Erben des Autors, in dem diese ihr die "deutschsprachige Rechte auf den Ausgangsbüchern basierenden Büchern, Tonaufnahmen, Bühnenwerken, Live-Aufzeichnungen und Merchandising-Artikeln" lizenzierten. Die Antragsgegnerin versuchte ihrerseits erfolglos, mit den Erben über die Rechte einer Detektiv-Serie im Jahre 2005 zu verhandeln.

Die Antragstellerin hat die Auffassung vertreten, dass den Kindern des Autors als gesetzlichen Erben die Urheberrechte an den ersten zehn Bänden der Detektiv-Serie zustehen und im Wege einer einstweiligen Verfügung beantragt, den Antragsgegnerinnen die Verwendung der Grundcharaktere aus den ersten zehn Bänden der "Drei ???"-Serie zu untersagen. Das LG hat diesem Antrag mit Urteil stattgegeben. Hiergegen richtet sich die Berufung der Antragsgegnerinnen, die Erfolg hatte. Das OLG hat die Aktivlegitimation der Antragstellerin im Ergebnis verneint, da sie weder Inhaberin des Urheberrechts noch der ausschließlichen Nutzungsrechte ist.

Das OLG hat sich zunächst mit den Fragen auseinandergesetzt, wer nach dem Tod des Autors Inhaber der Urheber- und Leistungsrechte geworden ist und welches Recht für

die streitige Rechteinhaberschaft anwendbar ist. **Als maßgebliche Rechtsordnung hat das OLG das deutsche Urheberrecht angesehen.** Kollisionsrechtlich ist diese Frage nach den Regeln des internationalen Immaterialgüterrechts zu lösen, das **grundsätzlich bei auslandsbezogenen Sachverhalten auf das Recht des Staates abstellt, für dessen Gebiet Immaterialgüterrechtsschutz in Anspruch genommen wird (Schutzlandprinzip).** Das Schutzlandrecht bestimmt demgemäß sowohl über das Entstehen als auch über Inhalt und Bestand des Urheberrechts sowie im Sinne des Art. 5 Abs. 2 S. 2 der Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ) über die Frage der ersten Inhaberschaft sowie die Übertragbarkeit des Urheberrechts. Dies gilt auch für die Bestimmung der Inhaberschaft im Erbfall. **Zwar knüpft Art. 25 EGBGB für sämtliche testamentarische Regelungen an die Staatsangehörigkeit des Erblassers an, jedoch gilt für die Frage, ob ein Gegenstand oder Recht dem Erblasser zusteht, als Vorfrage nicht das Erbstatut.** Dies gilt insbesondere für § 29 UrhG, der als eine Regelung des Urheberpersönlichkeitsrechts im weiteren Sinne aufgefasst wird, so dass hierfür das Recht des Schutzlandes gilt.

Zur Aktivlegitimation der Antragstellerin führt das OLG zunächst aus, dass diese nicht Inhaberin des Urheberrechts geworden sein kann. **Dem steht nämlich der nach deutschem Recht anwendbare § 29 UrhG entgegen, der die Übertragung eines Urheberrechts zu Lebzeiten ausschließt.** Zwar kann sich ein Vertrag oder eine Verfügung von Todes wegen auf ausländische Territorien beziehen und insofern nach Maßgabe der dortigen Rechtslage auch im Wege einer Vollübertragung interpretiert werden. Dies kam im vorliegenden Fall jedoch nicht in Betracht, da sich die Antragstellerin gegen eine Veröffentlichung von Hörspielen in deutscher Sprache für den deutschen Markt wendet. Auch die Verlagsverträge mit einem der Rechtsvorgänger der Antragstellerin gewähren diesem lediglich ein ausschließliches Nutzungsrecht und zwar im Kern auf die Verwertung der Bücher.

Nach Ansicht des OLG ist mit dem Tod des Autors im Jahr 1969 die Universität M. im Sinne des § 28 UrhG und nicht die Kinder des Autors Inhaberin des Urheberrechts geworden. Dies folgert der erkennende Senat aus den Klauseln des Testaments, wonach der Autor alle Rechte an seinen veröffentlichten Büchern, Kurzgeschichten, Theaterstücken oder unveröffentlichten Manuskripten an die Universität M. übertragen hat. Hiervon wird nach Ansicht des OLG insbesondere auch das Urheberrecht des Autors umfasst. Lediglich die bereits aus diesen Rechten fälligen Einnahmen hat der Autor den anderen im Testament Bedachten (Kinder des Autors) vermacht. Die weiteren Regelungen des Testaments behandelt hingegen das restliche Vermögen des Erblassers, so dass hieraus kein Rückschluss auf die Zuordnung der Urheberrechte an den Werken des Autors hergeleitet werden kann. Angesichts dieser klaren Formulierungen hat das OLG keine Zweifel, dass der Autor beabsichtigte, die Urheberrechte und daran geknüpfte Nutzungsbefugnisse an seinen Büchern auf die Universität M. zu übertragen. Folglich konnten die Kinder des Autors der Antragstellerin keine Nutzungsrechte übertragen.

Das OLG hat sich ferner mit Regelungen aus dem US-amerikanischen Copyright Act auseinandergesetzt. **Die in §§ 203 (a) (2), 304 (c) (2) CA vorgesehene Heimfallregelung ändert an der Rechtsstellung der Universität M. nichts. Diese Regelungen des US-Rechts sind nach deutschem Recht unbeachtlich.** Dies gilt selbst, wenn eine Schutzrechtserneuerung nach amerikanischem Urheberrecht notwendig war und hierfür primär die Angehörigen des Erblassers das entsprechende Bestimmungsrecht haben, da nach dem hier einschlägigen deutschen Recht das Urheberrecht bei der Universität M. verbleibt. Das deutsche Urheberrecht kennt nämlich eine Schutzrechtserneuerung nicht.

Auch dem Vortrag der Antragstellerin, sie sei Inhaberin der ausschließlichen Audioverwertungsrechte, folgt das OLG nicht. **Grundsätzlich wird das Urheberrecht in der Lage vererbt, in der es sich beim Erblasser zum Todeszeitpunkt befand. Wenn der Autor zu Lebzeiten Rechte zur Hörbuch-/Hörspielnutzung übertragen hätte und diese Verfügung heute noch wirksam wäre, wäre die Universität M. nicht Rechteinhaber.** Der dem OLG vorgelegte Vertrag bezog sich indes zunächst nur auf die Buchrechte und setzte für die Übertragung weiterer Verwertungsrechte die Zustimmung (approval) des Autors voraus. Spätestens zum Zeitpunkt der Rechteeinräumung hätte daher die Zustimmung des Autors vorliegen müssen. Hierzu hat die Antragstellerin nicht ausreichend vorgetragen. Auch der Umstand, dass die Antragstellerin Lizenzgebühren an die Universität M. gezahlt hat, genügt zur Glaubhaftmachung nicht, da die Antragstellerin nicht vorgetragen hat, wie sich die Lizenzgebühren zusammensetzten.

Praxistipp

Der Hinweis auf "mechanical sound reproduction" in den vorgelegten Verträgen könnte als Hinweis auf ggf. bestehende Hörbuchrechte oder sogar auf die eigenständige dramaturgische Gestaltung von Hörspielen gewertet werden. Das OLG gibt in diesem Zusammenhang jedoch zu bedenken, dass der Hörbuchmarkt zum Zeitpunkt der Rechteeinräumung (60er Jahre) noch nicht so bekannt war wie heute. Der Senat zweifelt demnach daran, ob sich die damaligen Verträge nach § 31 Abs. 4 UrhG auf den später einsetzenden Markt für Hörbuch/Hörspielkassetten beziehen.

Im Übrigen gilt der Zweckübertragungsgrundsatz auch bei der Auslegung eines amerikanischen Lizenzvertrages für die Nutzung des urheberrechtlichen Werkes im deutschen Raum. Insofern ist nach § 31 Abs. 5 UrhG eine enge Auslegung im Hinblick auf den Vertragszweck zu beachten. Demnach bezieht sich der Vertrag dann nur auf einen im Zweifel eng gesteckten Bereich der mechanischen Rechte. Im Verlagsrecht wird dementsprechend deutlich zwischen dem verlagsrechtlichen Vervielfältigungsbegriff und der davon losgelösten, nicht verlagstypischen Erstellung von Hörbüchern unterschieden.



Rundfunkveranstalter sind nicht verpflichtet, Werbung für Volksbegehren in ihr Programm aufzunehmen

[BayVerfGH, Beschluss vom 25.05.2007 \(Vf. 15-VII-04 \[2. Beschluss\]\)](#)

BV Art. 7 Abs. 2, BV Art. 111a Abs. 1 S. 1, BV Art. 118 Abs. 1, RStV § 7 Abs. 8 S. 1

Leitsatz des Gerichts

1. Das Verbot politischer Werbung im Rundfunk verstößt insoweit gegen die Rundfunkfreiheit (Art. 111 a Abs. 1 Satz 1 BV), als es Werbung aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids erfasst.
2. Die Veranstalter von Rundfunk sind berechtigt, jedoch von Verfassungs wegen nicht verpflichtet, Werbung für zugelassene Volksbegehren und für Volksentscheide in das Programm aufzunehmen. Eine entsprechende Verpflichtung ergibt sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung mit der nach geltendem Recht praktizierten Wahlwerbung.

Zur Entscheidung

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hatte sich im vorliegenden Fall mit einer Popularklage in Bezug auf die Zulässigkeit von politischer Werbung im Rundfunk aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids zu befassen. Der Kläger ist der Auffassung, dass der Bayerische Gesetzgeber gegen die Grundrechte gemäß Art. 7 Abs. 2 und Art. 118 BV verstoßen hat, indem er es unterlassen hat, im Bayerischen Mediengesetz und im Bayerischen Rundfunkgesetz zu regeln, dass jedenfalls der Beauftragte des Volksbegehrens im Rahmen des auch bei Wahlen üblichen Umfangs Werbung zu zugelassenen Volksbegehren und zu Volksentscheiden im Rundfunk einbringen kann und jedenfalls dem Beauftragten des Volksbegehrens Sendezeit im Rundfunk eingeräumt wird.

Die Popularklage hatte vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof insoweit Erfolg, wie sie sich gegen das durch den Zustimmungsbeschluss des Bayerischen Landtags vom 21. März 2000 ratifizierte Verbot politischer Werbung im Rundfunk aus Anlass von zugelassenen Volksbegehren und von Volksentscheiden richtet. Dieser verstößt nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes gegen das Grundrecht der Rundfunkfreiheit (Art. 111 a Abs. 1 Satz 1 BV), als § 7 Abs. 8 Satz 1 RStV die Ausstrahlung von Werbung politischer Art in Verbindung mit zugelassenen Volksbegehren und Volksentscheiden (Art. 74 BV) für unzulässig erklärt.

Art. 111 a Abs. 1 Satz 1 BV garantiert die Rundfunkfreiheit. Diese dient in der Bayerischen Verfassung der Information durch wahrheitsgemäße, umfassende und unparteiische Berichterstattung sowie durch die Verbreitung von Meinungen. **Das Verbot von Werbung politischer Art in § 7 Abs. 8 Satz 1 RStV ist, soweit es auch die Werbung aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids umfasst, durch das Gebot der Ausgewogenheit des Gesamtprogramms, dem die Ausgestaltungsgesetzgebung zu dienen hat, nicht ausreichend gerechtfertigt.** Zur Gewährleistung eines Programmangebots ist in Anbetracht der verfassungsrechtlichen Bedeutung der Volksgesetzgebung ein Werbeverbot nicht erforderlich.

Werbung im Sinne einer Drittsendung ist grundsätzlich Teil der Programmfreiheit. Der Rundfunkveranstalter trägt lediglich die publizistische Verantwortung für das Verbreiten des Beitrags des Dritten. **Die Rundfunkfreiheit erfasst, auch in Bezug auf Werbung (§ 7 Abs. 2, 3 und 4 RStV), nicht allein die Auswahl des dargebotenen Stoffes, sondern auch die Entscheidung über die Art und Weise der Darstellung einschließlich der Bestimmung darüber, welche der verschiedenen Formen von Sendungen dafür gewählt wird.** Zu trennen sind daher nicht „Werbung und Programm“, sondern „Werbung und redaktionelles Programm“.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof begründet seine Entscheidung weiterhin mit der Gewährleistung der Ausgewogenheit des Gesamtprogramms im Sinne des Art. 111a Abs. 1 S. 6 BV. **Eine Gefahr der Beeinträchtigung der Ausgewogenheit sieht der Senat insbesondere bei der kommerziellen Parteienwerbung, indes nicht in der hier zu entscheidenden Fallkonstellation.** Eine generelle Gefahr der Beeinträchtigung besteht nach seiner Einschätzung nämlich nicht ausnahmslos. Vielmehr sind der konkrete Anlass und die Begleitumstände zu berücksichtigen.

Seine Entscheidung über die Rechtswidrigkeit eines generellen Verbots von Werbung aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids begründet der Senat insbesondere mit Argumenten, die im Zusammenhang mit der Ausstrahlung von Wahlwerbung genannt werden und überträgt diese auf die vorliegende Entscheidung. Zwar hat die Volksgesetzgebung im Vergleich zu allgemeinen Wahlen nicht die gleiche

Bedeutung, jedoch ist auch erstere Ausdruck der Volkssouveränität. Ferner berücksichtigt der Senat, dass die Volksgesetzgebung in Bezug auf die Voraussetzungen der Bürgerbeteiligung von einer hohen Publizität abhängig ist, der die Wirkungskraft und die Reichweite des Rundfunks besonders Rechnung trägt. Eine Gefahr für die Ausgewogenheit des Programms der Rundfunksender sieht der Senat indes nicht, weil die Werbung aus statistischer Erfahrung auf wenige Anlässe begrenzt ist (insgesamt 17 Volksbegehren seit Inkrafttreten der BV) und nur in einem engen zeitlichen Rahmen stattfindet. Auch der Gesichtspunkt der Chancengleichheit der an dem Volksbegehren Beteiligten spricht nicht für das Werbeverbot in diesem Fall. Zwar müssten die Rundfunkveranstalter den einzelnen Gruppierungen grundsätzlich die gleiche Möglichkeit zur Werbung für ihre Standpunkte bieten, jedoch wird durch den besonderen Charakter des Volksbegehrens die Chancengleichheit nicht schlechthin unmöglich. Ihr wäre insbesondere entsprochen, wenn sowohl dem Beauftragten des Volksbegehrens als auch den im Landtag vertretenen Parteien die Möglichkeit der Werbung für ihre Position eingeräumt würde. Es entspräche auch der besonderen Bedeutung der Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG). Zugleich wäre sichergestellt, dass eine relevante Gegenposition zu der Gesetzesvorlage aus dem Volk angemessen zu Wort kommen kann. Durch das Zulassungsverfahren bei Volksbegehren ist zudem gewährleistet, dass nur für Gesetzgebungsvorhaben geworben werden kann, die im Einklang mit der Bayerischen Verfassung stehen.

Der Senat verneint jedoch, dass der Gesetzgeber gegen die Grundrechte gemäß Art. 7 Abs. 2, Art. 101 und Art. 118 Abs. 1 BV verstoßen hat, indem er es unterlassen hat, im Bayerischen Mediengesetz und im Bayerischen Rundfunkgesetz zu regeln, dass jedenfalls der Beauftragte des Volksbegehrens im Rahmen des auch bei Wahlen üblichen Umfangs Werbung zu zugelassenen Volksbegehren und zu Volksentscheiden im Rundfunk einbringen kann und ihm im Rundfunk Sendezeit eingeräumt wird. **Nach Ansicht des Gerichts sind die Veranstalter von Rundfunk berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, politische Werbung anlässlich von zugelassenen Volksbegehren und von Volksentscheiden in das Programm aufzunehmen.** Die Verfassung untersagt ferner Beschränkungen des Zugangs zu Informationen im Rundfunk, steuert diesen aber nicht selbst durch Gebote oder Verbote. Dem Rundfunk obliegen in diesem Sinne die Aufgabe der wahrheitsgemäßen, umfassenden und unparteiischen Berichterstattung sowie die Verbreitung von Meinungen. Weder aus Art. 7 Abs. 2 BV noch aus Art. 112 Abs. 2 BV ergibt sich jedoch ein Anspruch auf Eröffnung neuer Informationsquellen oder Bereitstellung bestimmter Sendungen und Informationen.

Praxistipp

Nach seinem Regelungszusammenhang lässt der Rundfunkstaatsvertrag keinen Raum für landesrechtliche Bestimmungen, die Werbung aus Anlass von Volksbegehren und Volksentscheiden ermöglichen. Zwar sieht § 1 Abs. 2 RStV vor, dass die für die jeweilige Rundfunkanstalt geltenden landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, soweit dieser Staatsvertrag keine anderweitigen Regelungen für die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk enthält oder solche Regelungen zulässt. Im Rundfunkstaatsvertrag ist die fragliche Materie jedoch ausdrücklich normiert. § 7 Abs. 8 Satz 1 RStV beinhaltet ein grundsätzliches Verbot politischer Werbung. Ausgenommen ist gemäß § 7 Abs. 8 Satz 4 i. V. m. § 42 Abs. 2 und 3 RStV lediglich Parteienwerbung aus Anlass von Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament im bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk. Darüber hinaus haben einige Landesgesetzgeber allerdings weitere Ausnahmen für die Wahlen zu den Landesparlamenten sowie für Kom-

munalwahlen zugelassen und die Wahlwerbung auch nicht auf bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk beschränkt.



Bezeichnung "Russendöner" in Zeitungsartikel ist vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt

[LG Potsdam, Urteil vom 16.05.2007 \(2 O 39/07\)](#)

GG Art. 5 Abs. 1, BGB § 823 Abs. 1, BGB § 1004

Leitsatz der Redaktion

Ein Restaurantbesitzer hat keinen Anspruch auf Widerruf eines Artikels, in dem eine Lokalität im Zusammenhang mit einer Straftat als "Russendöner" bezeichnet wird. Der Ausdruck "Russendöner" stellt eine schlagwortartige redaktionelle Einschätzung dar, die als Meinungsäußerung einem Beweis nicht zugänglich ist. Ein eventueller Sachgehalt dieser Äußerung ist derart substanzarm, dass er gegenüber der subjektiven Wertung in den Hintergrund tritt.

Zur Entscheidung

Der Kläger ist seit Dezember 2000 Inhaber einer Gaststätte. Er nimmt die Beklagte - ein Verlagsunternehmen - auf Widerruf sowie materiellen und immateriellen Schadensersatz aufgrund einer Berichterstattung in dessen Tageszeitung „Berliner Kurier“ in Anspruch. In dieser erschien auf Seite 10 ein mit „Blutbad beim Russendöner“ überschriebener Artikel, in dem über eine Auseinandersetzung zwischen mehreren Männern in der Gaststätte des Klägers berichtet wurde, in deren Rahmen ein noch unbekannter Täter einen Mann vor der Gaststätte erstochen und eine weitere Person schwer verletzt hatte.

Der Artikel enthält u.a. folgende Sätze:

„Der Altstadttreff: Es war 3.11 Uhr. Rund um die Uhr wird im Lokal Bier und Wodka ausgeschenkt. Gäste stammen zumeist aus Russland, Nachbarn gruseln sich seit Jahren vor dem Laden...“.

Mit Schreiben forderte der Kläger die Beklagte auf, die Behauptungen, es handele sich bei der Gaststätte um einen „Russendöner“, in dem rund um die Uhr u.a. Wodka ausgeschenkt wird und die Gäste zumeist aus Russland stammen, als unwahr zu widerrufen bzw. zurückzunehmen/klarzustellen und dem Kläger 25.000 Euro Schadensersatz zu zahlen. Die Beklagte lehnte diese Forderungen ab, erklärte sich jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bereit, den Artikel in ihrem Online-Archiv zu sperren und verpflichtete sich, die künftige Verbreitung der beanstandeten Behauptungen zu unterlassen. Die Sperre im Online-Archiv erfolgte.

Der Gastronom beehrte darauf hin vom Verlagsunternehmen den Widerruf der Behauptung auf Seite 1 des „Berliner Kuriers“, und die Erstattung materieller und immaterieller Schäden.

Die Anträge des Klägers bleiben erfolglos, da ihm gegen die Beklagte weder ein Anspruch auf den begehrten Widerruf der beanstandeten Äußerungen noch ein Schadensersatzanspruch zustehen. Die vom Kläger begehrte Art des Abdruckes des Widerrufs in der nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Ausgabe des „Berliner Kuriers“ entspricht nicht dem im Berichtigungsrecht geltenden Prinzip der Waffengleichheit.

Hiernach ist eine Berichtigung bzw. ein Widerruf prinzipiell in demselben Teil der Zeitung zu verbreiten wie die zu widerrufende Behauptung. Die streitgegenständlichen Äußerungen waren auf Seite 10 abgedruckt, der Kläger begehrt den Abdruck des Widerrufs auf der 1. Seite und somit an einer prominenteren Stelle als die Ausgangsmitteilung. Da ein Abdruck des Widerrufs auf Seite 10 gegenüber einem solchen auf Seite 1 ein aliud darstellt, konnte das LG dem Kläger angesichts seines Antrages auch nicht den Abdruck des Widerspruchs auf Seite 10 unter Abweisung des ursprünglichen Klageantrags zusprechen.

Ferner stellt das Wort „Russendöner“ in der Überschrift des streitgegenständlichen Artikels nach Ansicht des Gerichts keine Tatsachenbehauptung, sondern eine Meinungsäußerung dar, die einem Widerruf nicht zugänglich ist. Ein Tatsachengehalt diese Äußerung ist derart substanzarm, dass er gegenüber der subjektiven Wertung in den Hintergrund tritt. Die Behauptung, im „Altstadttreff“ werde rund um die Uhr unter anderem Wodka ausgeschenkt, stellt zwar eine Tatsachenbehauptung dar. Jedoch ist diese nach dem Verständnis des Durchschnittslesers nicht unwahr. Dieser wird sie aufgrund der Umstände in der Kleinstadt, in der die Gaststätte des Klägers gelegen ist, so verstehen, dass der Kläger während der sehr langen Öffnungszeiten uneingeschränkt Alkoholika ausschenkt.

Das Landgericht hat auch einen immateriellen Schaden des Gaststätteninhabers nach § 253 BGB, Art. 1, 2 GG verneint, da die streitgegenständlichen Äußerungen lediglich die Individualsphäre des Klägers in seiner beruflichen Ausprägung betrafen, aber nicht seine Privat- oder Intimsphäre. Selbst wenn zugunsten des Klägers davon ausgegangen würde, dass diese Äußerung der Zeitung über die Gäste des Gastronoms nicht zutrifft, läge kein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers vor, da diese Behauptung dem Persönlichkeitsbild des Klägers nicht abträglich ist.



Fachpresse

Zeitung kann für den Inhalt eines Interviews nur dann verantwortlich gemacht werden, wenn sie sich diesen zu eigen macht oder das Interview besonders schwere Beeinträchtigungen von Persönlichkeitsrechten enthält

Dr. Klaus Rehbock, Rechtsanwalt, München, „Anmerkung zu OLG München Urteil 18 U 4341/06 v. 12.12.2006“, AfP 2007, 230-231

BGB § 823, BGB § 1004

Zusammenfassung

Dem Fall, über den das OLG München mit Urteil vom 12. Dezember 2006 (18 U 4341/06, AfP 2007, 229 f.) entschieden hatte, lag im wesentlichen der folgende Sachverhalt zu Grunde: die FAZ hatte ein Interview mit Alice Schwarzer abgedruckt, in welchem sich diese negativ über das Frauenbild von Milli Görüs geäußert hatte. Der einstweiligen Verfügung auf Unterlassung gegen Alice Schwarzer gab das OLG München als Berufungsinstanz statt, während es die Aufrechterhaltung der Unterlassungsverfügung gegen die FAZ ablehnte. Zur Begründung führte es aus, dass die FAZ die Äußerungen von Frau Schwarzer nicht auf ihren Wahrheitsgehalt überprüfen könne. Außerdem fehle die Erstbegehungsfahr, weil mit wiederholten Abdrucken des Interviews nicht zu rechnen sei.

Hierzu nimmt der Verfasser in seiner Urteilsanmerkung Stellung. Er weist darauf hin, dass für den Rundfunkbereich die "Panorama"- Entscheidung des BGH (AfP 1976, 1198) gelte, wonach der Fernsehzuschauer bei einem Interview die geäußerte Ansicht ausschließlich dem Interviewten zurechne, es sei denn, die Autoren der Sendung identifizierten sich mit den Aussagen. Aussagen in Lifesendungen seien weder dem Moderator noch der Rundfunkanstalt zuzurechnen. Für Leserbriefe seien Printmedien in der Regel nicht verantwortlich, unabhängig davon, ob sie sich pauschal in einem Hinweis davon distanzieren oder nicht (BGH AfP 1986, 241 ff. = NJW 1986, 2503,2505). Etwas anderes gelte allenfalls bei der Veröffentlichung von Leserbriefen mit beleidigendem Inhalt.

Neu sei die vorliegende Entscheidung insofern, als bei der Veröffentlichung von Zeitungsinterviews bislang eine uneingeschränkte Verbreiterhaftung üblich gewesen sei. Namentlich in Fällen wie dem vorliegenden, bei dem das Interview mehrfach redigiert worden sei, habe dies gegolten. Nunmehr habe, so das OLG München, der Verlag nur noch eine beschränkte Prüfungspflicht. Diese greife nur bei der erkennbar besonders schweren Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten Dritter. Dem stimmt der Autor zu. Insbesondere angesichts der Sachkenntnis der Frau Schwarzer habe man von der Redaktion nicht verlangen können, in umfangreiche zusätzliche Prüfungen einzutreten. Im Sinne der Pressefreiheit müsse es auch möglich sein, kritische Äußerungen aus einem Interview wiederzugeben. Die Betroffenen könnten sich gegen Beeinträchtigungen ihrer Rechte durch Inanspruchnahme des Interviewten wehren. Zudem fehle es an der Erstbegehungsgefahr, weil ein aktuelles Interview in der Regel nur einmal abgedruckt werde.



Die Vorratsdatenspeicherung führt sowohl auf deutscher wie auf europäischer Ebene zu ungerechtfertigten Grundrechtseinschränkungen der (Unions-)Bürger

Rotraud Gitter / Christoph Schnabel, „Die Richtlinie zur Vorratsspeicherung und ihre Umsetzung in das nationale Recht“, MMR 2007, 411-416

EGRichtl-2006/24, GG Art. 1 Abs. 1, GG Art. 2 Abs. 1, GG Art. 10, StPO § 100a

Zusammenfassung

Die Autoren beschäftigen sich mit der Zulässigkeit der Vorratspeicherungs-Richtlinie (EGRichtl-2006/24) der Europäischen Union und des deutschen Kabinettsentwurfes zu ihrer Umsetzung in das nationale Recht vom November 2006.

Nach ihrer Ansicht ist die Richtlinie kompetenzwidrig erlassen worden, da das Zuverfügungstellen von Daten an Strafverfolgungsbehörden in die Aufgabenfelder des Europäischen Rates (Zusammenarbeit in Strafsachen) falle. Der von Irland am 6.6.2006 (AZ.: Rs. C-301/06) vor dem EuGH erhobenen Nichtigkeitsklage räumen sie daher gute Chancen ein. Die Vorratsdatenspeicherung umfasse die Speicherung und das Vorhalten von Verkehrs- und Bestandsdaten ohne einen Verdacht und stelle für Millionen unbescholtener Bürger einen Eingriff in das durch Art. 10 GG geschützte Grundrecht auf der Vertraulichkeit der fernvermittelten Kommunikation dar. Daneben sei auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG betroffen, welches aber hinter das Grundrecht aus Art. 10 GG zurücktrete.

Da der deutsche Kabinettsentwurf über die von der Vorratsspeicherungs-Richtlinie gemachten Vorgaben an die Mitgliedsstaaten hinausgehe, sei es außerdem wahrschein-

lich, dass auch das BVerfG ein entsprechendes deutsches Gesetz für verfassungswidrig erklären werde. Verfassungsrechtliche Bedenken begegne insbesondere die Ausweitung der Weitergabeverpflichtung der Telekommunikationsdienstleister zur Erfüllung präventiver polizeilicher Gefahrenabwehr und geheimdienstlicher Aufklärungsmaßnahmen.

Die Autoren raten bis zur Entscheidung des EuGH über die Nichtigkeitsklage Irlands dem deutschen Gesetzgeber daher davon ab, das geplante Gesetz zu erlassen. Die Richtlinie sei aufgrund der Kompetenzüberschreitung mit einem schweren Fehler behaftet. In einem derartigen Fall treffe die Mitgliedstaaten der EU keine Pflicht zur Umsetzung der Richtlinie.



Das BGH-Urteil vom 6. März 2007 bringt nicht die erhoffte Lösung im Konflikt zwischen der Rechtsprechung des BVerfG und des EGMR zum Spannungsfeld zwischen Pressefreiheit und Privatsphäre bei Privatfotos Prominenter

Prof. Dr. Jürgen Helle, Präsident des Landgerichts a.D., Osnabrück, „Privatfotos Prominenter - Spagat zwischen Karlsruhe und Straßburg“, AfP 2007, 192-194

GG Art. 1 Abs. 1, GG Art. 2 Abs. 1, GG Art. 5 Abs. 1, KUG § 22, KUG § 23, EMRK Art. 8, EMRK Art. 10, BVerfGG § 31

Zusammenfassung

Seit dem Caroline-Urteil des EGMR v. 24.06.2004(Urteil Nr. 59320/00 - AfP 2004, 348) sei das Recht am eigenen Bild Prominenter bei der Verrichtung alltäglicher, privater Dinge, nicht eindeutig geklärt. Das BVerfG (Urteil v. 15.12.1999, Az. 1 BvR 653/96 - BVerfGE 101, 361 = AfP 2000, 76) habe die Pressefreiheit in Bezug auf „Privatfotos Prominenter“ höher gewichtet, als deren allgemeines Persönlichkeitsrecht. Eine gesetzliche Ausgestaltung der Grundsätze finde sich lediglich in §§ 22, 23 KUG, die zwar für Publikation des Personenbildes eine Einwilligung des Betroffenen voraussetzten, Prominente hiervon jedoch ausnahmen. Nur bei „berechtigten Interessen“ seien sie ebenfalls geschützt (§ 23 Abs. 2 KUG).

Dies habe der EGMR jedoch dahingehend gelöst, daß die Pressefreiheit nur dann Vorrang habe, wenn Prominente ihre offizielle Funktion erfüllten und die Publikation Bedeutung habe „für eine Debatte in der demokratischen Gesellschaft“. Privatfotos lägen jedoch außerhalb jeglicher öffentlicher oder politischer Debatte und dienten nur der Befriedigung von Neugier.

Durch die Gleichordnung von BVerfG und EGMR stünden die Fachgerichte nun in gleichgelagerten Fällen vor der Wahl, welcher Rechtsprechung für sie maßgeblich sei. Daraus resultiere entweder ein Verstoß gegen § 31 BVerfGG oder eine Verletzung der verfassungsrechtlichen Pflicht zur Beachtung der EGMR-Rechtsprechung mit Auslösung einer Entschädigungspflicht der Bundesrepublik Deutschland.

Eine Lösung dieses Konflikts sei durch das Urteil des BGH über private Urlaubsfotos Ernst Augusts erhofft worden (Az. VI ZR 13/06). Dies sei jedoch nicht geschehen, da der BGH zwar die Revision Ernst Augusts zurückgewiesen habe, aber schon den zugrunde liegenden Sachverhalt als nicht dem Spannungsfeld zwischen BVerfG und EGMR entstammend eingeordnet habe. Vielmehr bilde die Wort- und Bildberichterstattung eine Einheit hinsichtlich eines zeitgeschichtlichen Ereignisses, da u. a. auf die Krankheit des damals regierenden Fürsten von Monaco Bezug genommen worden sei. Die Vereinbar-

keit dieser Begründung mit der Rechtsprechung des EGMR sei allerdings sehr zweifelhaft. Deshalb müsse der BGH in einer vermutlich bald anstehenden Entscheidung eines gleichgelagerten Falls konkreter Stellung zu diesem Problem beziehen.



Gesetzgebung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG an Ausschüsse überwiesen

StPO § 98a, StPO § 99, StPO § 100a, StPO § 100c, StPO § 100f, StPO § 100g, StPO § 100, StPO § 100i, StPO § 110a, StPO § 163d, StPO § 163e, StPO § 163f

[HiB-Meldung vom 04. Juli 2007](#)

Verdeckte Ermittlungsmaßnahmen sollen auf eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Rechtsgrundlage gestellt werden. Die Bundesregierung hat dazu einen Gesetzentwurf (16/5846) vorgelegt. In ihm soll unter anderem geregelt werden, dass auch ohne Wissen der Betroffenen die Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet werden kann. Als Voraussetzung gelte, dass die Behörden unter anderem den Verdacht haben, dass jemand als Täter einer schweren Straftat in Frage kommt und die Erforschung der Tat auf andere Weise nur sehr schwer oder gar nicht möglich ist. Die Strafprozessordnung solle so geändert werden, dass das Abhören unzulässig sei, wenn es dem so genannten "Kernbereich der privaten Lebensführung" zuzuordnen ist. Erkenntnisse hieraus seien unverzüglich zu löschen. Auch unterbreitet der Entwurf Vorschläge, wie mit so genannten Verkehrsdaten - wie etwa die Nummer eines angerufenen Telefons oder Handys sowie der Beginn und das Ende einer hergestellten Verbindung - zu verfahren ist. [...]

Der Gesetzentwurf wurde in der 109. Sitzung des Bundestages in 1. Lesung nach Debatte an den Rechtsausschuss, den Innenausschuss, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Beratung überwiesen.



Nachrichten

Europäische Kommission eröffnet europäischen Binnenmarkt für Mobilfernsehdienste

[Zur Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 18. Juli 2007](#)

Die Kommission hat eine Strategie für die Ausbreitung des Mobilfernsehens in den 27 EU-Mitgliedstaaten beschlossen. Damit drängt sie die Mitgliedstaaten und die Branche zur beschleunigten EU-weiten Einführung des Mobilfernsehens und ermuntert sie, DVB-H als einheitliche europäische Mobilfernsehnorm zu verwenden. „Das mobile Fernsehen ist eine große Chance für Europa, um unsere Führungsposition bei den Mobilfunktechnologien und den audiovisuellen Diensten zu behaupten und sogar auszubauen,“ erklärte Viviane Reding, die für die Informationsgesellschaft und Medien zuständige EU-Kommissarin. „Europa muss sich jetzt entscheiden. Wir können entweder die weltweite

Führung übernehmen, wie wir das bereits im Mobilfunk mit der von der europäischen Industrie entwickelten GSM-Norm getan haben, oder wir können anderen Regionen den Löwenanteil am viel versprechenden Mobilfernsehmarkt überlassen. Abwarten ist keine Alternative. Es ist höchste Zeit, dass die europäischen Unternehmen und Regierungen den Übergang zum Mobilfernsehen vollziehen.“ Bisher ist die Einführung und Ausbreitung des Mobilfernsehens in der EU eher schleppend verlaufen, wogegen Europas Konkurrenten beträchtliche Fortschritte erzielt haben. Wenn Europa nicht sofort konkrete Maßnahmen trifft, könnte es seinen Wettbewerbsvorsprung einbüßen. So hat das Mobilfernsehen in Südkorea, dem asiatischen Land mit dem am weitesten entwickelten Mobilfernsehmarkt, schon einen Verbreitungsgrad von fast 10 % erreicht. Dagegen liegt die Verbreitung in Italien, dem besten europäischen Markt, noch unter 1 %. [...]



"Focus"-Redakteur erneut vor Gericht gegen NDR erfolgreich

Quelle: dpa, 12.07.2007

Nach dem NDR-Medienmagazin «Zapp» hat das Hamburger Landgericht auch das ARD-Magazin «Panorama» zur Ausstrahlung einer Gegendarstellung des «Focus»-Redakteurs Josef Hufelschulte verpflichtet. Darin geht es um den Vorwurf, Hufelschulte habe dem Privatdetektiv Werner Mauss mit der Veröffentlichung einer vertraulichen Akte des Bundeskriminalamts (BKA) über ihn gedroht. Wie das Münchner Nachrichtenmagazin am Donnerstag mitteilte, erließ das Hamburger Gericht eine einstweilige Verfügung. Der Norddeutsche Rundfunk, der auch «Panorama» verantwortet, kündigte Rechtsmittel gegen die Entscheidung an.

«Zapp» hatte Hufelschultes Gegendarstellung, in der er bestreitet, Mauss erpresst zu haben, Anfang Juni ausgestrahlt, nachdem das Hamburger Oberlandesgericht seinen Anspruch gegenüber dem Sender bestätigt hatte. Inzwischen hat Hufelschulte nach «Focus»-Angaben zwei Hauptsacheklagen gegen den NDR beim Landgericht München I auf Unterlassung eingereicht.



GEMA erzielt juristischen Erfolg gegen Internet-Videoplattform

Quelle: dpa, 12.07.2007

Die Rechte-Verwertungsgesellschaft GEMA hat im Streit um die Nutzung bestimmter Musiktitel im Internet einen juristischen Erfolg gegen den Betreiber der Videoplattform YouTube erzielt. In einer einstweiligen Verfügung des Kölner Landgerichts wird der YouTube GmbH (Landshut) verboten, Videoclips zu nutzen, in denen 25 einzeln genannte Musiktitel - etwa von Tokio Hotel oder Bushido - enthalten sind. Die Verwertungsrechte dieser Stücke liegen bei der GEMA, begründete ein Gerichtssprecher am Donnerstag in Köln das Urteil. Die GEMA sprach von einem Erfolg gegen die Internet-Piraterie. YouTube kritisierte, der GEMA gehe es darum, ein Exempel zu statuieren.

Bei YouTube können Nutzer beliebige Videos in die Internetplattform einstellen, andere User rufen diese ab. Laut GEMA sind darunter aber auch viele Clips mit Konzertschnitten oder kompletten Musikvideos aus dem GEMA-Repertoire hinterlegt. Mit dem Kölner Beschluss werde nun erstmals dem Betreiber einer Videoplattform untersagt, unlicenziert Werke aus dem GEMA-Repertoire zu nutzen. Erst kürzlich habe der

Betreiber VideoTube die Lizenzverhandlungen mit der GEMA abgebrochen. Dazu erklärte die VideoTube GmbH, die GEMA habe von ihr in einem «dreisten» Vorgehen 20 Prozent des geplanten Umsatzes für 2007 als Abgabe verlangt. Nun rechnet das Unternehmen aus Landshut mit einer Klagewelle.

Laut GEMA zeigt das Urteil, dass sich der Betreiber nicht jeglicher Verantwortung für seine Nutzer entziehen kann. Der Gerichtssprecher erklärte dazu, der Betreiber müsse aber grundsätzlich - mittels einer Abmahnung - von dem Problem in Kenntnis gesetzt werden und ausreichend Zeit und die technische Möglichkeit haben zu reagieren. In dem vorliegenden Streit sei dies der Fall gewesen, VideoTube habe auf die GEMA-Abmahnungen nicht reagiert.

Nach Darstellung von VideoTube hatte das Unternehmen immer wieder Forderungen der GEMA erfüllt und mehrfach nach entsprechender Aufforderung auch Videos gelöscht. Zudem sei ein Filter eingebaut worden, der Videos nach Begriffen durchsuche und bestimmte Stücke aussortiere, dabei seien auch alle Interpreten der GEMA-Liste aufgeführt. Die GEMA vertritt in Deutschland nach eigenen Angaben die Urheberrechte von mehr als 60 000 Mitgliedern - Komponisten, Textautoren und Musikverlegern. Sie ist weltweit eine der größten Autorenengesellschaften für Werke der Musik.



BRAK Berufsrecht und Berufspolitik

Informationen der Bundesrechtsanwaltskammer von Rechtsanwältin Peggy Fiebig und Rechtsanwalt Christian Dahns, BRAK, Berlin

Fehlender Hinweis auf die Berechnung der Gebühren nach dem Gegenstandswert führt zur Schadensersatzpflicht des Rechtsanwalts

[BGH, Urteil vom 24.05.2007 \(IX ZR 89/06\)](#)

BRAO § 49b Abs. 5, BGB § 280 Abs. 1, BGB § 311 Abs. 2

Leitsatz des Gerichts

Der Rechtsanwalt, der den Mandanten vor Übernahme des Auftrags schuldhaft nicht darauf hinweist, dass sich die für seine Tätigkeit zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, ist dem Mandanten zum Ersatz des hierdurch verursachten Schadens verpflichtet.

Leitsatz der Redaktion

Die Käufer eines Campingplatzes haben sich an die klagenden Rechtsanwälte gewandt und diese mit ihrer Interessenwahrnehmung beauftragt, weil der Campingplatz - wie sich später herausstellte - nicht den bauplanungsrechtlichen Anforderungen entsprach. In dem Beratungsgespräch wurde unter anderem auch eine eventuelle Rückabwicklung des Kaufvertrages erörtert und vereinbart, diesen Punkt gegenüber der Verkäuferin als Druckmittel ins Gespräch zu bringen. Es wurde weder über die Rechtsanwaltskosten gesprochen noch wurden die Käufer von den Rechtsanwälten darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert bemessen. Zwischen den Käufern und den Rechtsanwälten besteht Streit über die angefallenen Gebühren. Gegenstand der revisionsrechtlichen Überprüfung ist insoweit nur, ob den Rechtsanwälten eine Beratungsgebühr für die Frage der Kaufvertragsanfechtung zusteht. Diese hatte

das Berufungsgericht den Rechtsanwälten zuerkannt. Die Revision der Käufer bleibt erfolglos.

Einleitend stellt der IX. Zivilsenat unter Verweis auf seine Rechtsprechung klar, **dass der Rechtsanwalt regelmäßig auf die durch einen Vertragsschluss kraft Gesetzes entstehenden Anwaltsgebühren nicht ungefragt hinweisen muss**. Kein Mandant darf ein unentgeltliches Tätigwerden des Fachberaters erwarten. Zudem sind die gesetzlichen Gebühren allgemein zu erfahren. Deshalb hat der Rechtsanwalt nur auf Verlangen des Auftraggebers die voraussichtliche Höhe des Entgelts mitzuteilen [so u.a. BGH, Urteil vom 18.09.1997 (IX ZR 49/97)]. Dies ist hier nicht geschehen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts lagen auch keine besonderen Umstände vor, nach denen die Rechtsanwälte vorliegend nach Treu und Glauben verpflichtet gewesen sein könnten, die Käufer auch ohne ihre Nachfrage über die voraussichtliche Höhe der Vergütung zu belehren.

Die Rechtsanwälte haben die Käufer vor Beginn der Beratung allerdings nicht darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten. Darin liegt ein **Verstoß gegen die insoweit in § 49b Abs. 5 BRAO statuierte Hinweispflicht**.

Welche Folgen ein Verstoß gegen § 49b Abs. 5 BRAO hat, ist in der Literatur umstritten. Der Senat folgt der herrschenden Meinung, nach welcher eine solche Gesetzesverletzung einen **zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch des Mandanten** begründen kann (weiterführende Literaturhinweise zum Streitstand im Urteilsvolltext unter Rdn. 12). Dies begründet der Senat im Wesentlichen damit, dass die vorvertragliche Pflicht, den zukünftigen Mandanten gemäß § 49b Abs. 5 BRAO zu belehren, nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drucks. 15/1971 S. 232 zu Art. 4 Abs. 18) in erster Linie dem Schutz des Mandanten dient. Eine schuldhaftige Verletzung dieser Pflicht führt deshalb aus seiner Sicht zur Schadensersatzpflicht des Rechtsanwalts gemäß § 280 Abs. 1 BGB. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass es sich bei der Hinweispflicht rechtssystematisch um ein Gebot handelt, das die allgemeinen Berufspflichten des Anwalts nach § 43 Satz 1 BRAO konkretisiert. Denn auch die Verletzung von Berufspflichten begründet Schadensersatzansprüche des Mandanten, wenn sie seinem Schutz dienen.

Die Revision der Käufer war dennoch erfolglos, weil diese nicht ausreichend dargelegt haben, dass ihnen aus dem Verstoß gegen § 49b Abs. 5 BRAO ein Schaden entstanden ist. Sie hätten vortragen und gegebenenfalls unter Beweis stellen müssen, wie sie auf die Information, dass nach dem Gegenstandswert abgerechnet wird, reagiert hätten.

Praxistipp

Zu beachten ist, dass durch einen Verstoß gegen § 49b Abs. 5 BRAO nicht der Vergütungsanspruch des Anwalts entfällt. Denn § 49b Abs. 5 BRAO enthält kein gesetzliches Verbot, Anwaltsverträge ohne einen entsprechenden Hinweis abzuschließen, sodass § 134 BGB keine Anwendung findet.

Wegen der Schadensersatzverpflichtung sollte aber unbedingt darauf geachtet werden, dass vor Übernahme des Auftrages der Hinweis, dass sich die für die Tätigkeit zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, ausdrücklich erteilt wird. Der Anwalt ist insoweit darlegungs- und gegebenenfalls beweispflichtig. Der Mitteilung über die konkrete Höhe des jeweiligen Gegenstandswerts und der daraus resultierenden Anwaltsgebühren bedarf es aber nicht.



Verwendung des Begriffs „Fachanwälte“ als Zusatz zu einer Kurzbezeichnung durch eine überörtliche Anwaltssozietät

BGH, Urteil vom 29.03.2007 (I ZR 152/04)

UWG § 3, UWG § 5 Abs. 1, BORA § 9

Leitsatz des Gerichts

ZPO § 540 Abs. 1

Lässt das Berufungsgericht die Revision zu, muss - ebenso wie im Fall einer möglichen Revisionszulassung durch das Revisionsgericht - aus dem Berufungsurteil zu ersehen sein, von welchem Sach- und Streitstand das Berufungsgericht ausgegangen ist, welches Rechtsmittelbegehren die Parteien verfolgt haben und welche tatsächlichen Feststellungen der Entscheidung zugrunde liegen (im Anschluss an BGHZ 156, 216).

UWG §§ 3, 5 Abs. 1

a) Die Verwendung des Begriffs „Fachanwälte“ als Zusatz zu der Kurzbezeichnung einer überörtlichen Anwaltssozietät auf einem Praxisschild oder auf dem Briefkopf setzt voraus, dass eine den Plural rechtfertigende Zahl von Sozietätsmitgliedern Fachanwälte sind. Nicht erforderlich ist es, dass an jedem Standort, an dem der Zusatz verwendet wird, ein oder mehrere Fachanwälte tätig sind.

b) Verwendet eine Sozietät in ihrer Kurzbezeichnung eine auf eine Zusatzqualifikation hinweisende Bezeichnung, muss sie dort, wo die Mitglieder der Sozietät namentlich aufgeführt sind, die (Zusatz-)Qualifikation jedes einzelnen Sozietätsmitglieds benennen (im Anschluss an BGH, Urt. v. 5.5.1994 - I ZR 57/92, GRUR 1994, 736 = WRP 1994, 613 - Intraurbane Sozietät).

Zur Entscheidung

Eine überörtliche Anwaltssozietät unterhält in drei Städten Standorte. Der Sozietät gehören Fachanwälte verschiedener Fachgebiete an, wobei an einem Standort kein Fachanwalt ansässig ist. Die Rechtsanwaltskammer machte Unterlassungsansprüche wegen irreführender Verwendung des Begriffs „Fachanwälte“ auf dem Kanzleischild, den Briefbögen und in der Werbung dieses Standorts geltend. In der ersten Instanz verneinte das LG Bremen eine Irreführung der Rechtsuchenden. Das OLG Bremen verurteilte die Anwälte jedoch unter anderem, es zu unterlassen, auf ihrem Kanzleischild den Begriff „Fachanwälte“ zu verwenden, solange an einem der drei Standorte kein Fachanwalt seinen Beruf ausübt.

Der BGH hob das Urteil des OLG Bremen auf und wies es an dieses zurück, weil es keine dem § 540 Abs. 1 ZPO entsprechende Darstellung der Tatsachen enthielt, die das Gericht seiner Beurteilung zugrunde gelegt hat. Die Richter hatten es vor allem unterlassen, darauf hinzuweisen, in welcher Art und Weise die Rechtsanwälte den Begriff „Fachanwälte“ auf den verschiedenen Werbeträgern gebraucht haben.

Gleichwohl war es dem BGH wichtig, in einem obiter dictum zum Ausdruck zu bringen, dass ein durchschnittlich informierter und verständiger Verbraucher, der sich für anwaltliche Rechtsberatung interessiert, Werbeträger regelmäßig mit einer normalen Aufmerksamkeit betrachtet. Er wird zwischen der als Teil des Kanzleinamens firmenähnlich verwendeten Kurzbezeichnung der in einer überörtlichen Sozietät tätigen Berufsträger einerseits und der Qualifikation der einzelnen Sozien an einem konkreten Standort unterscheiden müssen. Zudem wird er grundsätzlich annehmen, dass er

Näheres zur Spezialisierung der einzelnen Berufsträger der Liste der Sozietätsmitglieder entnehmen kann. Ist eine Sozietät an mehreren Standorten tätig, so hat der Verbraucher nach Ansicht des BGH keinen Anlass anzunehmen, dass alle in dem Zusatz zur Kurzbezeichnung genannten Qualifikationen an sämtlichen Standorten vertreten sind. Vielmehr wird ein Interessent anhand der näheren Angaben über die Mitglieder der Sozietät prüfen, welche Qualifikation die an einem bestimmten Standort der Sozietät tätigen Berufsträger haben. Nicht erforderlich ist es, dass an jedem Standort, an dem eine firmenähnliche Bezeichnung wie beispielsweise „Dr. X & Partner - Rechtsanwälte, Fachanwälte, Notare“ geführt wird, ein oder mehrere Fachanwälte tätig sein müssen.

Praxistipp

Nicht selten verwenden Anwaltssozietäten Kurzbezeichnungen wie „Rechtsanwälte, X., Y. & Kollegen“. Der Niedersächsische AGH hat in einer Entscheidung vom 3. Februar 2003 (BRAK-Mitt. 2003, 239) betont, dass eine Kurzbezeichnung von zwei in einer Kanzlei tätigen Rechtsanwälten, der der Zusatz „... & Coll.“ folgt, den Anschein erweckt, als sei außer diesen beiden Rechtsanwälten noch mehr als nur ein weiterer Rechtsanwalt in dieser Kanzlei tätig. Die Vorstellung des Rechtsverkehrs über die Anzahl der in einer Kanzlei zur gemeinsamen Berufsausübung tätigen Rechtsanwälte ist wettbewerbsrechtlich relevant.



Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer zur geplanten Deckelung der Abmahngebühren bei Urheberrechtsverletzungen in § 97 a Abs. 2 UrhG-E

[Zur Stellungnahme Nr. 26/2007 der Bundesrechtsanwaltskammer, Juni 2007](#)

[Zur Pressemitteilung der Bundesrechtsanwaltskammer vom 20. Juni 2007](#)

In ihrer Stellungnahme weist die Bundesrechtsanwaltskammer darauf hin, dass eine Deckelung der Erstattung der Abmahnkosten systemwidrig unmittelbar in die Schadensregulierung eingreife. Die Regelung des § 97 a Abs. 2 UrhG-E führe zu dem - unserem Rechtssystem widersprechenden - Ergebnis, dass der verletzte Rechteinhaber trotz berechtigter Abmahnung einen erheblichen Teil der erforderlichen Rechtsverfolgungskosten selbst zu tragen habe, da die Differenz zwischen den tatsächlichen Rechtsanwaltskosten und den ersatzfähigen 50 Euro dem Verletzten zur Last falle. Damit würde der Verletzte in seinem Recht, den Schaden angemessen vom Schädiger kompensiert zu bekommen, eingeschränkt.

Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer wäre allenfalls die Einführung einer Kostenbegünstigung nach § 12 Abs. 4 UWG, § 142 MarkenG, § 144 PatG und § 26 GebrMG denkbar. Ferner könne daran gedacht werden, eine Missbrauchsvorschrift nach dem Vorbild des § 8 Abs. 4 UWG einzuführen, der vorsehe, dass die Geltendmachung von Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen unzulässig sein soll, wenn sie missbräuchlich ist.



Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer zur Verfahrensgebühr bei Einziehung und verwandten Maßnahmen nach Nr. 4142 VV RVG

[Zur Stellungnahme Nr. 29/2007 der Bundesrechtsanwaltskammer, Juni 2007](#)

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat einen Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 14. Dezember 2006 [BGH, Beschluss vom 14.12.2006 (V StR 119/05)] zum Anlass ge-

nommen, sich mit der derzeitigen Regelung der Gebühren für die Tätigkeit bei Einziehung und verwandten Maßnahmen zu befassen. Der Bundesgerichtshof hatte in seiner Entscheidung ausgeführt, dass er es unverständlich fände, wenn diese Gebühren „in der Revisionsinstanz letztlich (...) ohne sachlichen Grund das Vierfache einer normalen Gebühr für die umfassende revisionsrechtliche Verteidigung gegen ganz erhebliche Rechtsfolgen bis hin zu lebenslanger Freiheitsstrafe“ betragen würden und forderte an dieser Stelle ein berichtigendes Eingreifen des Gesetzgebers. Die Bundesrechtsanwaltskammer weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass der Bundesgerichtshof damit unberücksichtigt gelassen habe, dass mit dem RVG für Gebühren bei Einziehung und verwandten Maßnahmen eine Wertgebühr eingeführt wurde. Die nunmehr in Nr. 4142 VV RVG enthaltene Regelung sei sachgerecht, so der Ausschuss, sie entspräche der Bedeutung einer Einziehung, die ihren Ausdruck in erster Linie im Wert der Einziehungsgegenstände fände. Die Abrechnung der Gebühren nach dem Gegenstandswert sei allgemein anerkannt als das geeignete Instrument, das Interesse des Mandanten an der Tätigkeit des Rechtsanwalts bezifferbar bzw. messbar zu gestalten. Es sei nicht ersichtlich, warum dem Mandanten im Zivilrechtsstreit ein höheres Interesse an der Abwehr vermögensrechtlicher Folgen zugestimmt werden sollte als dem Mandanten im Rahmen eines Strafverfahrens. In beiden Fällen würden die vermögensrechtlichen Folgen den Mandanten gleich schwer treffen. Im Übrigen sei es für den Mandanten grundsätzlich unerheblich, ob der Vermögensgegenstand dem Staat anheim falle oder an eine Privatperson unwiederbringlich gezahlt werden müsse.

.....

Impressum

BRAK Online-Fortbildung
ein Dienst des Carl Heymanns Verlages

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

Redaktionsleitung: Rechtsanwalt Martin W. Huff
Verantwortlich: Rechtsanwalt Guido Aßhoff, LL.M.
Ihr Kontakt zur Redaktion: redaktion@brakonlinefortbildung.de